



Reglement Sonderrechnung Nachlass Jakob Schoch

Reglement Sonderrechnung Nachlass Jakob Schoch

Präambel

Die Gemeinde Wila hat 2013 den Nachlass von Jakob Schoch im Sinne eines zweckgebundenen Legats für einmalige, besondere und gemeinnützige Projekte erhalten. Dieser Nachlass im Wert von 3'657'783.34 Franken wird gemäss Gemeindegesetz in eine Sonderrechnung überführt. Für die Verzinsung der Sonderrechnung gelten die Regelungen der Gemeindeverordnung. Die Sonderrechnung kann durch weitere Spenden oder Legate geäuftnet werden. Die Mittel werden gemäss nachfolgendem Reglement verwendet.

Reglement

1. Beitragsberechtigung

Beiträge aus der Sonderrechnung können beantragt werden von natürlichen Personen oder gemeinnützigen, wohltätigen und kulturellen Organisationen und Unternehmen (juristische Personen) sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Wila haben. Beiträge an gewinnorientierte Organisationen und Unternehmen sind ausgeschlossen.

2. Beitragsbedingungen

Es werden nur Gesuche für Projekte und Vorhaben bearbeitet, welche (kumulativ)

- einen lokalen Bezug haben;
- für die Bevölkerung der Gemeinde Wila einen gesellschaftlichen Mehrwert schaffen;
- den übergeordneten Zielsetzungen der Raumentwicklung und des Naturschutzes nicht entgegenstehen.

Die Gesuchsteller müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, das Projekt oder Vorhaben erfolgreich umzusetzen. Die von den Gesuchstellern erwartete Eigenleistung liegt bei mindestens 50 % der Projektkosten.

Gesuche mit Projektkosten unter 10'000 Franken werden nicht bearbeitet. Wiederkehrende Beiträge sind ausgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag jedwelcher Art.

Es können nur die in der Sonderrechnung enthaltenen Mittel ausbezahlt werden.

3. Gesuchsformular

Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Dazu dient das Formular „Sonderrechnung Nachlass Jakob Schoch“.

4. Bearbeitung der Gesuche

Beiträge müssen budgetiert werden können. Deshalb sind die Gesuche jeweils bis spätestens 30. Juni des Vorjahres einzureichen.

Aufgrund der Finanzkompetenzen der Entscheidungsträger beansprucht die Bearbeitung der Gesuche bis zur Beschlussfassung sechs bis acht Monate.

5. Gesuchsprüfung und Kontrolle

Der Finanzvorstand prüft das Gesuch und unterbreitet seinen Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung. Der Gemeinderat kann die vom Finanzvorstand vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen ändern und ergänzen. Der Gemeinderat leitet Anträge, welche er aufgrund seiner Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung nicht eigenständig erledigen kann, zur Abstimmung an die Gemeindeversammlung oder an die Urne weiter.

Entscheide über Gesuche von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche in die Finanzkompetenz des Gemeinderats fallen, müssen der Rechnungsprüfungskommission zur Stellungnahme weitergeleitet werden.

Für die Einhaltung von Auflagen und Bedingungen ist der Finanzvorstand verantwortlich. Der Stand der Sonderrechnung am Ende eines Rechnungsjahrs muss gemäss Gemeindeverordnung im Anhang der Rechnung der Politischen Gemeinde dargestellt und von den Stimmberechtigten genehmigt werden.

6. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung über einen Beitrag aus der Sonderrechnung richtet sich nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

7. Rechtsschutz

Gegen Entscheide des Gemeinderats, der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs beim Bezirksrat Pfäffikon eingereicht werden.

8. Verpflichtungen der Beitragsempfänger

Die Beitragsempfänger verpflichten sich, die im Entscheid des Gemeinderats, der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung enthaltenen Auflagen und Bedingungen entsprechend den im Beschluss aufgeführten Terminen zu erfüllen. Der zugesicherte Beitrag wird erst nach Erfüllung aller Auflagen und Bedingungen ausbezahlt.

9. Reglementsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Reglements müssen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Das vorstehende Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 25. November 2018 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Wila
Der Präsident: **Der Schreiber:**

sig. HP. Meier

sig. B. Zinniker